

# Vertrag zur Auftragsdatenbearbeitung (ADV)

zwischen

Salzmann Rea  
Kasimir-Pfyfferstrasse 9  
6003 Luzern  
vertreten durch Rea Salzmann

als Verantwortlicher (nachfolgend Auftraggeber)

und

Softrey GmbH, Freiestrasse 62, 8032 Zürich

als Auftragsverarbeiter (nachfolgend Auftragnehmer)

## Präambel

A. Der Auftragnehmer ist ein Softwareanbieter, der seine digitalen Produkte entweder online als Cloudangebote/SAAS betreibt und als Monats-/Jahresabo an den Auftraggeber vermietet oder andererseits als lokale offline Lösung beim Auftraggeber betrieben wird nach vorgängigem Kauf der Software. Für Kauf und Vermietung gelten die dafür bereitgestellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB), die auf der Webseite des Auftragnehmers eingesehen werden können.

B. Der Auftraggeber ist ein Dienstleister, der zum Zwecke der Dokumentation, Abrechnung, Terminplanung etc. Software (offline/online) des Auftragnehmers einsetzt und diese einmalig (offline) erwirbt oder im Abomodell mietet (online). Für diese Form des Kauf- und/oder Mietvertrages bestehen keine gesonderten Verträge, sondern es gelten die AGB's des Auftragnehmers.

C. Zum Zwecke der Erfüllung des Kauf- und/oder Mietvertrages erhält der Auftragnehmer unter Umständen Zugang zu personenbezogenen Daten, die dem Auftraggeber durch den Auftraggeber direkt oder in dessen Auftrag durch Dritte offengelegt oder auf andere Weise zur Verfügung gestellt werden (**nachfolgend personenbezogene Daten**).

D. Die Parteien möchten sicherstellen, dass die durch den Auftragnehmer im Auftrag des Auftraggebers direkt oder durch Dritte durchgeführte Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des Kauf- oder Mietvertrages den geltenden Datenschutzgesetzen entspricht, und sich dabei auf bestimmte Bedingungen für die genannte Datenverarbeitung verständigen, die in diesem Nachtrag zum Datenschutz (Verantwortlicher – Auftragsverarbeiter) (im Folgenden der **Vertrag**) festgelegt sind.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien, was folgt:

## 1. Begriffsdefinitionen

1.1. **Geltende Datenschutzgesetze** meint das neue Schweizer Bundesgesetz über den Datenschutz (nDSG), die neue Schweizer Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (nDSV [welche zurzeit im Vorentwurf vorliegt] [sowie gegebenenfalls sonstige anwendbare Datenschutzerlasse]).

1.2. **Verantwortlicher** ist die natürliche oder juristische Person, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 5 lit. j nDSG).

1.3. **Auftragsbearbeiter** ist die natürliche oder juristische Person, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 5 lit. k nDSG).

1.4. **Personenbezogene Daten** sind alle Informationen, die sich auf eine bestimmte oder bestimmbar natürliche Person beziehen (nachfolgend **betroffene Person**); als bestimmbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann (Art. 5 lit. a nDSG).

1.5. **Bearbeitung** ist jeder Umgang mit Personendaten, unabhängig von den angewandten Mitteln und Verfahren, insbesondere das Beschaffen, Speichern, Aufbewahren, Verwenden, Verändern, Bekanntgeben, Archivieren, Löschen oder Vernichten von Daten (Art. 5 lit. d nDSG).

1.6. **Bekanntgeben** ist das Übermitteln oder Zugänglichmachen von Personendaten (Art. 5 lit. e nDSG).

## 2. Geltungsbereich und Gegenstand

### 2.1. Geltungsbereich

Der vorliegende Vertrag gilt für jede Form der Verarbeitung personenbezogener Daten für den Auftraggeber durch den Auftragnehmer.

### 2.2. Gegenstand, Dauer, Art und Zweck

Gegenstand und Dauer sowie Art und Zweck der Verarbeitung ergeben sich aus dem Hauptvertrag sowie aus Anlage A, sofern sie nicht bereits im Hauptvertrag und in der zugehörigen Leistungsbeschreibung genügend konkretisiert sind.

### 2.3. Art personenbezogener Daten/Kategorien betroffener Personen

Die Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien der betroffenen Personen sind in Anlage A spezifiziert, sofern sie nicht bereits im Hauptvertrag und in der zugehörigen Leistungsbeschreibung genügend konkretisiert sind.

## 3. Pflichten des Auftragnehmers

### 3.1. Weisungsgemässe Verarbeitung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Daten ausschliesslich für die Zwecke des Hauptvertrags einschliesslich dieses Vertrags sowie gemäss den dokumentierten Instruktionen/Weisungen des Auftraggebers zu verarbeiten. Dies gilt insbesondere auch

bezüglich der Übermittlung der Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union, der Mitgliedstaaten oder eines Nicht-EU-Mitgliedstaats, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit.

Der Auftraggeber kann jederzeit neue Instruktionen erlassen, ergänzen oder bestehende Instruktionen ändern. Dies umfasst auch Instruktionen im Hinblick auf die Berichtigung, Löschung und Sperrung personenbezogener Daten. Alle erteilten Instruktionen sind sowohl vom Auftraggeber als auch vom Auftragnehmer schriftlich zu dokumentieren.

Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Instruktion des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstösst, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung so lange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird. Der Auftragnehmer darf die Durchführung einer offensichtlich rechtswidrigen Instruktion ablehnen.

Im Übrigen bleiben die Pflichten, die dem Auftragnehmer direkt aus den anwendbaren Datenschutzgesetzen entstehen, wie beispielsweise die Erstellung eines Verzeichnisses der vorliegenden Auftragsverarbeitung gemäss Art. 12 nDSG, erhalten und von diesem Vertrag unberührt.

### 3.2. Pflicht zur Verschwiegenheit

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und leistet Gewähr dafür, dass er alle mit der Datenverarbeitung betrauten Personen, einschliesslich Erfüllungsgehilfen, vor Aufnahme der Tätigkeit zur Vertraulichkeit in schriftlicher Form verpflichtet hat oder diese einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen, und dass die Verschwiegenheitsverpflichtung der mit der Datenverarbeitung betrauten Personen auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit beim Auftragnehmer bestehen bleibt. Der Auftragnehmer haftet für ein etwaiges Zuwiderhandeln der mit der Datenverarbeitung betrauten Personen, einschliesslich Erfüllungsgehilfen, wie für sein eigenes Verhalten.

### 3.3. Schutzmassnahmen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich und leistet Gewähr dafür, dass er alle erforderlichen Massnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Bearbeitung gemäss Art. 7 und 8 nDSG ergriffen hat und aufrechterhält, um eine unbefugte Verarbeitung, einen Verlust oder eine Beschädigung personenbezogener Daten zu verhindern. Dies beinhaltet insbesondere die Mindestvorkehrungen, welche in Anlage B beschrieben sind.

### 3.4. Unterstützungspflichten

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber auf Verlangen bei der Einhaltung der geltenden Datenschutzgesetze jederzeit und soweit möglich zu unterstützen.

#### a. Anträge und Rechte betroffener Personen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Massnahmen zu unterstützen, damit der Auftraggeber seiner Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Personen (insbesondere Information, Auskunft, Berichtigung und Löschung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch sowie automatisierte Entscheidungsfindung im Einzelfall) innerhalb der gesetzlichen Fristen jederzeit nachkommen kann, und überlässt dem Auftraggeber alle dafür notwendigen und ihm zur Verfügung stehenden Informationen.

Wird ein entsprechender Antrag an den Auftragnehmer gerichtet, hat der Auftragnehmer den Antrag unverzüglich an den Auftraggeber weiterzuleiten. Der Auftragnehmer muss die Beantwortung solcher Anträge dem Auftraggeber überlassen, es sei denn, er ist gesetzlich dazu verpflichtet. In jedem Fall vereinbaren die Parteien, die Beantwortung solcher Anträge gegenseitig abzusprechen.

#### b. Weitere Informations- und Unterstützungspflicht

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unter Berücksichtigung der ihm zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 7, 8, 22–24 nDSG genannten Pflichten zu unterstützen (Datensicherheitsmassnahmen, Meldungen von Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten an die Aufsichtsbehörde, Benachrichtigung der von einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten betroffenen Person, Datenschutz-Folgenabschätzung und vorherige Konsultation). Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen im Falle (i) eines etwaigen tatsächlichen oder mutmasslichen Datenschutzverstosses (dies gilt auch für Verstösse gegen den Hauptvertrag einschliesslich dieses Vertrags sowie etwaige sonstige Datenschutzverstösse gemäss nDSG) unter Angabe sämtlicher dem Auftragnehmer zur Verfügung stehenden Informationen gemäss Art. 24 Abs. 2 nDSG, (ii) etwaiger tatsächlicher oder drohender Beeinträchtigungen oder Mängel aufseiten des Auftragnehmers, die einer Einhaltung der Bestimmungen des Hauptvertrags einschliesslich dieses Vertrags entgegenstehen, (iii) des Vorliegens etwaiger Anträge auf Zugang sowie des tatsächlich erfolgten Zugangs zu personenbezogenen Daten durch Behörden, sofern diese Benachrichtigung nicht per Gesetz aus wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses verboten ist.

### 3.5. Rückgabe oder Löschungspflicht bei Vertragsbeendigung

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, nach Beendigung des Hauptvertrags einschliesslich dieses Vertrags oder auf Verlangen des Auftraggebers sämtliche personenbezogenen Daten, vorbehaltlich gesetzlicher Aufbewahrungspflichten, an den Auftraggeber nach seiner Wahl zurückzugeben oder zu löschen, ohne eine Kopie aufzubewahren, und die Löschung gegenüber dem Auftraggeber entsprechend zu bestätigen.

### 3.6. Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber sämtliche Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung dieses Vertrags durch den Auftragnehmer nachzuweisen und Überprüfungen, einschliesslich Inspektionen, durch den Auftraggeber selbst, einen vom Auftraggeber beauftragten Prüfer oder durch die Aufsichtsbehörde zu ermöglichen und aktiv zu unterstützen. Kontrollen beim Auftragnehmer haben ohne vermeidbare Störungen im Geschäftsbetrieb zu erfolgen.

## 4. Ort der Durchführung der Datenverarbeitung

Die Datenverarbeitungen werden nur an den Standorten durchgeführt, die im zugehörigen Hauptvertrag oder in diesem Vertrag in Anlage C vereinbart oder anderweitig vom Auftraggeber schriftlich genehmigt wurden.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine personenbezogenen Daten, auch nicht teilweise, ohne vorgängige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers an ein Drittland zu übermitteln.

Werden die Datenverarbeitungstätigkeiten, wenn auch nur teilweise, auch ausserhalb der EU durchgeführt, muss vorgängig ein angemessenes Datenschutzniveau mittels der nachfolgend aufgeführten geeigneten Garantien sichergestellt werden (vgl. Art. 16 nDSG):

- Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission sowie des Eidgenössischen Datenschutzbeauftragten (EDÖB)
  - Standarddatenschutzklauseln der EU-Kommission sowie allfällige Meldung an den EDÖB
  - verbindliche interne Datenschutzvorschriften (sog. binding corporate rules)
  - von einer Aufsichtsbehörde bewilligte Standarddatenschutzklauseln
  - von der zuständigen Aufsichtsbehörde genehmigte Verhaltensregeln (sog. code of conduct)
  - durch einen genehmigten Zertifizierungsmechanismus
  - eine vom nDSG vorgesehene Ausnahme für bestimmte Fälle sowie für Einzelfälle
- Die angewendeten geeigneten Garantien für eine Datenübermittlung sind in Anlage D konkretisiert und soweit notwendig dokumentiert.

## 5. Einsatz von Unterauftragsverarbeitern

Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, einen Unterauftragsverarbeiter heranzuziehen, ohne vorgängig die schriftliche Zustimmung des Auftraggebers einzuholen.

Der Auftragnehmer ist befugt, die im Anhang E aufgeführten Unternehmen als Unterauftragsverarbeiter heranzuziehen.

Beabsichtigte Änderungen des Unterauftragsverarbeiters sind dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich bekannt zu geben, sodass er diese gegebenenfalls untersagen kann. Der Auftragnehmer schliesst die erforderlichen schriftlichen Vereinbarungen zur Vertraulichkeit und zum Datenschutz mit dem Unterauftragsverarbeiter ab, welche mindestens so streng wie die Bestimmungen des Hauptvertrags einschliesslich dieses Vertrags sein müssen. Dabei hat der Auftragnehmer insbesondere sicherzustellen, dass der Unterauftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingeht und insbesondere auch die technischen und organisatorischen Massnahmen trifft, die dem Auftragnehmer aufgrund dieses Vertrags obliegen.

Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters wie für sein eigenes Verhalten.

## **6. Ausführung zusätzlicher Vereinbarungen**

Der Auftragnehmer stimmt zu, auf Verlangen des Auftraggebers im Rahmen der bestehenden Verträge weiterführende Vereinbarungen mit dem Auftraggeber zur Verarbeitung personenbezogener Daten abzuschliessen, sofern der Auftraggeber dies nach vernünftigem Ermessen für die Einhaltung des geltenden Datenschutzrechts als erforderlich erachtet.

## **7. Ausserordentliches Kündigungsrecht**

Der Auftraggeber kann den Vertrag jederzeit ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn ein schwerwiegender Verstoß des Auftragnehmers gegen Datenschutzvorschriften oder die Bestimmungen dieses Vertrags vorliegt, der Auftragnehmer eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will oder der Auftragnehmer Kontrollrechte des Auftraggebers vertragswidrig verweigert. Dabei stellen insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 9 nDSG abgeleiteten Pflichten einen schweren Verstoß dar.

## **8. Bezug zu bestehenden Verträgen**

8.1. Die Anlagen zu diesem Vertrag bilden einen integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrags.

8.2. Steht eine in diesem Vertrag enthaltene Bestimmung im Widerspruch zum Hauptvertrag, gilt die im vorliegenden Vertrag enthaltene Bestimmung als massgeblich.

8.3. Die Bestimmungen des vorliegenden Vertrags haben auch nach Beendigung des Hauptvertrags weiterhin Bestand, solange der Auftragnehmer im Besitz personenbezogener Daten des Auftraggebers ist.

## **9. Schlussbestimmungen**

9.1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis.

9.2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ganz oder teilweise ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien vereinbaren, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, welche dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

9.3. Dieser Vertrag untersteht Schweizer Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts (IPRG). Ausschliesslicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung des vorliegenden Vertrags ist der Sitz des Auftragnehmers.

## **ANLAGEN**

Anlage A: Auftragspezifizierung

Anlage B: Technische und organisatorische Massnahmen – Mindestvorkehrungen

Anlage C: Genehmigte Datenverarbeitungsstandorte

Anlage D: Zugelassene Unterauftragsverarbeiter

Luzern, 30.08.2023

**Salzmann Rea**, Rea Salzmann

Zürich, 30.08.2023

**Softrey GmbH**, Simon Bless

## **Anlage A: Auftragspezifizierung**

### **1. Auftragspezifizierung**

#### **1.1. Gegenstand, Art und Zweck der Verarbeitung**

Gegenstand, Art und Zweck dieses Auftrags ist die Durchführung folgender Aufgaben: Betrieb von Software as a Service (SAAS), sei dies Hosting der iTherapeut-Filemaker Dateien auf dem Filemaker-Server und/oder Betrieb der Cloudlösung iTherapeut Web und die damit verbundene Speicherung, Bearbeitung, Archivierung, Löschung etc. von Personendaten des Auftraggebers. Der Auftraggeber erhält ein Konto mit Zugriff auf die von ihm gespeicherten Daten wie Adressen, Rechnungen, Termine etc.

#### **1.2. Dauer der Verarbeitung**

Die Verarbeitung gilt für folgende Dauer:

Während der Dauer der Vertragsbeziehung, solange wie der Auftraggeber die Daten in Systemen des Auftragnehmers bearbeitet.

#### **1.3. Art der personenbezogenen Daten**

Zur Erfüllung der Aufgaben werden folgende Datenkategorien verarbeitet:

Kontaktdaten, Termine, Behandlungsdaten, Gesundheitsdaten wie Anamnesen und Befunde, Dokumentation von Behandlungen, Verordnungen, Rechnungsdaten sowie Zahlungsdaten, u.a.m.

#### **1.4. Kategorien der betroffenen Personen**

Die Datenverarbeitung bezieht sich auf folgende Kategorien betroffener Personen:

Kunden und Patienten, Lieferanten, Gesundheitsdienstleister wie Ärzte, Krankenversicherer

## **Anlage B: Technische und organisatorische Massnahmen – Mindestvorkehrungen**

Im Folgenden werden die auf Art. 7 und 8 nDSG und Art. 2 des Vorentwurfs der neuen Verordnung zum neuen Datenschutzgesetz basierenden technischen und organisatorischen Massnahmen beschrieben, die konkret vom Auftragnehmer im Zusammenhang mit der Verarbeitung personenbezogener Daten und der Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäss dem Hauptvertrag einschliesslich diesem Vertrag als Mindestvorkehrungen zu ergreifen sind, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau hinsichtlich des Datenschutzes und der Datensicherheit der überlassenen Daten zu gewährleisten.

## **1. Vertraulichkeit**

### **a. Zutrittskontrolle: Anforderung: Schutz vor unbefugtem Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen**

Der Auftragnehmer speichert Daten ausschliesslich bei Hostinganbietern mit rigiden Zutrittskontrollen und nicht auf Geräten in normalen Büroräumlichkeiten. Es bedarf daher keiner eigenen Zutrittskontrolle zu seinen Räumlichkeiten.

### **b. Zugangskontrolle: Anforderung: Schutz vor unbefugter Systembenutzung**

Der Auftragnehmer gewährleistet die elektronische Zugangskontrolle durch geeignete Massnahmen.

Mögliche Massnahmen: z.B. Kennwörter, Passwörter (einschliesslich entsprechender Policy), automatische Sperrmechanismen, Zwei-Faktor-Authentifizierung, Verschlüsselung von Datenträgern.

Sämtliche elektronischen Zugänge sind mit Passwörtern mit hoher Sicherheit in Passwortmanagementlösungen wie 1Password gespeichert. Der Zugriff auf diese Passwörter ist beschränkt.

### **c. Zugriffskontrolle: Anforderung: kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen innerhalb des Systems**

Der Auftragnehmer gewährleistet die Zugriffskontrolle durch geeignete Massnahmen.

Massnahmen werden auf einer «Need-to-know-Basis» getroffen, im Passwortmanager sind verschiedene Profile hinterlegt und die Zugriffsrechte darüber gesteuert. Es erfolgen periodische Überprüfungen der vergebenen Berechtigungen, insbesondere von administrativen Benutzerkonten.

### **d. Pseudonymisierung**

Sofern für die jeweilige Datenverarbeitung möglich, werden die primären Identifikationsmerkmale der personenbezogenen Daten in der jeweiligen Datenanwendung entfernt und gesondert aufbewahrt.

In der Adminkonsole werden keine Klarnamen angezeigt, sondern lediglich UUID's, die es erlauben, technische Konflikte und Probleme zu lösen, die aber keine Rückschlüsse auf Personen erlauben.

### **e. Fähigkeit der Systeme und Dienste**

Der Auftragnehmer gewährleistet die Fähigkeit der Systeme und Dienste, wonach alle Funktionen des Systems und Dienste zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet und behoben werden.

Die Kommunikation erfolgt direkt in der Online App, über die Funktionen «Nachrichten».

## **2. Integrität**

### **a. Weitergabekontrolle: Anforderung: kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung oder Transport**

Der Auftragnehmer gewährleistet die Weitergabekontrolle durch geeignete Massnahmen.

Mögliche Massnahmen: z.B. Verschlüsselung, Virtual Private Networks (VPN), elektronische Signatur.

Zugriff auf Systeme des Auftraggebers erfolgen SSL verschlüsselt, Versand von Dateien erfolgen passwortgeschützt und verschlüsselt.

## **3. Verfügbarkeit und Belastbarkeit**

**a. Verfügbarkeitskontrolle: Anforderung: Schutz gegen zufällige oder mutwillige Zerstörung bzw. Verlust**

Der Auftragnehmer gewährleistet die Verfügbarkeit sowie die rasche Wiederherstellbarkeit und das Löschen nach Gebrauch der Daten durch geeignete Massnahmen.

Der Auftragnehmer hat eine Back-up-Strategie zwecks Datensicherung und Wiederherstellung (online/offline; on-site/off-site), unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV, Dieselaggregat), Virenschutz, Firewall, Meldewege und Notfallpläne; Security-Checks auf Infrastrukturebene, mehrstufiges Sicherungskonzept mit verschlüsselter Auslagerung der Sicherungen in ein Ausweichrechenzentrum, Standardprozesse bei Wechsel/Ausscheiden von Mitarbeitern, Lösungsfristen für Daten

**b. Trennungskontrolle: Anforderung: es muss gewährleistet sein, dass Daten, die für verschiedene Zwecke erhoben wurden, getrennt verarbeitet werden können**

Der Auftragnehmer gewährleistet die getrennte Verarbeitung von Daten durch geeignete Massnahmen. Insbesondere müssen zu unterschiedlichen Zwecken erhobene personenbezogene Daten getrennt verarbeitet werden.

Der Auftragnehmer verwendet unterschiedliche Systeme für Administration und SAAS Leistungen. Der Auftragnehmer verwendet verschiedene SAAS Produkte für verschiedene Kategorien von Auftraggebern und somit von personenbezogenen Daten.

#### **4. Auftragskontrolle**

**a. Anforderung: keine Auftragsdatenverarbeitung im Sinne von Art. 9 nDSG ohne entsprechende Weisung des Auftraggebers**

Der Auftragnehmer gewährleistet die Überprüfung der Unterauftragsverarbeiter durch geeignete Massnahmen.

#### **Anlage C: Genehmigte Datenverarbeitungsstandorte**

1. Schweiz
2. Deutschland
3. USA

#### **Anlage D: Zugelassene Unterauftragsverarbeiter**

- Amazon AWS SES, Standort: USA, Tätigkeitsbereich: automatisierter Mailversand  
- Alle Personen und Inhaltsdaten werden in der Schweiz und Deutschland bearbeitet und gespeichert.  
- Dienste zur Gewährleistung der Informationssicherheit können weltweit betrieben werden
- Bravo, Standort: Deutschland, Tätigkeitsbereich: Marketing, Newsletterversand
- CH-Krankenkassen, Standort: Schweiz, Tätigkeitsbereich: Krankenkassenabrechnungen
- Dimoco Messaging AG, Standort: Liechtenstein, Marketing, SMS Versand
- Exoscale AG, Standort: Schweiz, Tätigkeitsbereich: Cloud-Infrastrukturanbieter
- Google Cloud Ireland Ltd., Tätigkeitsbereich: Hosting und Infrastruktur :  
- Alle Personen und Inhaltsdaten werden in der Schweiz bearbeitet und gespeichert.  
- Dienste zur Gewährleistung der Informationssicherheit können weltweit betrieben werden
- H-Clearing, Standort: Schweiz, Tätigkeitsbereich: Factoring, Auftragsverarbeiter
- Hetzner.de, Standort: Deutschland, Tätigkeitsbereich: Cloud-Infrastrukturanbieter
- Honds.de, Standort: Deutschland, Tätigkeitsbereich: Hosting, Server-Housing
- Lox24.de, Standort: Deutschland, Tätigkeitsbereich: Marketing, SMS Versand
- Medidoc, Standort: Schweiz, Tätigkeitsbereich: Auftragsverarbeiter, Trustcenter
- Mediserv, Standort: Schweiz, Tätigkeitsbereich: Factoring, Auftragsverarbeiter
- Stripe, Standort: USA, Tätigkeitsbereich: Zahlungsdienstleister



